Teitler Consulting
Accounting + Communication

**Evelyn Teitler,** Dr. oec. publ.
Susenberg Strasse 5, CH-8044 Zürich
Tel. +41 43 243 7000 Fax+41 43 243 7002
E-Mail: consulting@teitler.ch
Mitherausgeberin der IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung

**Vernehmlassungsantwort zu FER 21**
Stiftung für Fachempfehlungen
zur Rechnungslegung
Postfach 1477
8021 Zürich

übermittelt per Email
fachsekretaer@fer.ch

Zürich, 16. September 2014

**Einordnung des Fondskapital (zweckgebundene Fonds) gemäss Ziffer 34 im Entwurf/ Vernehmlassungsfrage 5**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgesehenen Anpassungen für FER 21 sind aus meiner Sicht überzeugend. Dies mit Ausnahme des letzten Satzes der Ziffer 34 (Erläuterung zur Ziff. 5) des Entwurfes, der im Übrigen normativen Charakter hat und streng genommen keine Erläuterung darstellt.

## Ausgangslage

FER 34 legt fest, dass zweckgebundene Fonds Fremdkapital darstellen, falls ein Gesetz – konkret geht es um das Obligationenrecht – eine Gliederung in Fremd- und Eigenkapital fordert.

## Gründe, die dafür sprechen, das Fondskapital dem Eigenkapital zuzuordnen

1. Zweckgebundenheit ist nicht ausschlaggebend für die Zuordnung zum Fremdkapital

Die Zweckgebundenheit qualifiziert eine Finanzierungsposition noch nicht automatisch als Verbindlichkeit. So zählen die gesetzlichen Reserven zum Eigenkapital einer Aktiengesellschaft, obwohl deren „Verwendung" gemäss Art. 671 Abs. 3 OR sehr eingeschränkt wird. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Einschränkung bei den gesetzliche Reserven die Eigenkapitalgeber betrifft und nicht die Verwendung von Mitteln für Dritte (Destinatäre) wie bei einer NPO.

2. Auch das Organisationskapital ist gemäss dem Stiftungszweck zweckgebunden

Hinzu kommt, dass auch das Organisationskapital einer Zweckbindung gemäss Stiftungsurkunde unterliegt; der einzige Unterschied zu den gebundenen Fonds liegt darin, dass die Zweckbindung des Organisationskapitals weniger einschränkend ausfällt wie diejenige der gebundenen Fonds. Qualifiziert Swiss GAAP FER 21 Fondkapital als Fremdkapital, schafft man damit einen unüberbrückbaren Konflikt zum Stiftungsrecht: Gemäss Art. 80 ff. ZGB sowie der herrschenden Lehre wird die Stiftung als «unabhängiges Zweckvermögen» definiert, welches sich selber gehört, wobei die Enge der Zweckbindung grundsätzlich keine Rolle spielt. Stiftungen, deren Vermögen ausschliesslich aus Positionen besteht, deren Verwendung im Rahmen des Stiftungszwecks zusätzlich einer engeren Zweckbindung unterliegt, wären damit – beinahe oder vollständig – fremdfinanziert. Dies betrifft z.B. sämtliche Dachstiftungen sowie zu einem grossen Teil jene Nonprofit-Organisationen, die sich überwiegend bzw. ausschliesslich über zweckgebundene Spendenaufrufe finanzieren und sonst nur unbedeutende Beträge im initialen Grundkapital ausweisen.

3. Die Überschuldung kann sehr früh eintreten, falls die gebundenen Fonds dem Fremdkapital zuzuordnen wären

Ob die Fonds den Verbindlichkeiten oder vielmehr dem Eigenkapital zuzuordnen sind, spielt eine entscheidende Rolle, wenn sich die Frage der Überschuldung einer Stiftung gemäss Art. 84a ZGB stellt (Art. 75a ZGB für den Verein). Wenn die Fonds m.E. zu Unrecht den Verbindlichkeiten zugeordnet werden, kann eine Überschuldung viel früher eintreten. Beim Schweizerischen Roten Kreuz beispielsweise, betragen die Fonds in der Jahresrechnung 2013 79% des Organisationskapitals, bei Dachstiftungen gegen 100% (vgl. oben). Zudem erfüllt das Fondskapital keine der Kriterien einer Verbindlichkeit, da der entsprechende Betrag weder juristisch einforderbar ist, noch ein identifizierbarer Gläubiger vorliegt. Ein Destinatär hat solange keine durchsetzbaren Ansprüche an die betreffende Organisation, als keine vertragliche Übereinkunft vorliegt.

4. Das FASB ordnet alle Fonds dem Eigenkapital zu

Weder die IFRS noch die IPSAS adressieren diese Frage. Deshalb ist es beachtenswert, wenn sich ein potenter Accounting Body, dem viel Know-How zur Verfügung steht, dieser Frage eingehend widmet.

Paragraph 91 des Statement of Financial Accounting Concepts No. 6, Elements of Financial Statements, hält fest: *„Net assets of not-for-profit organisations is divided into three mutually exclusive classes, permanently restricted net assets, temporarily restricted net assets and unrestricted net assets.*" Eine Fussnote erklärt, weshalb der Begriff "*funds*" vermieden wird. Die Fonds seien kein Fremdkapital (para 95): *„Restrictions generally do not create liabilities (paragraphs 56-58), but they do restrain the organization from using part of its resources for purposes other than those specified, …*". Selbst wenn ausschliesslich die Erträge eines Fonds genutzt werden dürften, handle es sich um Eigenkapital (para 98ff. insb. para 100).

## Folgerung

Die genannten vier Aspekte sprechen dafür, dass FER 21/34, letzter Satz des Entwurfs geändert wird und lauten würde: *„Besteht die Passivseite einer Bilanz beispielsweise aufgrund von gesetzlichen Vorschriften nur aus Fremdkapital und Eigenkapital (~~Organisationskapital)~~, sind zweckgebundene Fonds als ~~Fremdkapital~~ Eigenkapital auszuweisen*." Wie oben erwähnt, gehört diese Vorschrift wohl eher in die Empfehlungen.

Falls die Fachkommission die Erfassung der zweckgebundenen Fonds im neuen Rechnungslegungsrecht des Obligationenrechts nicht in FER 21 regeln möchte, dann könnten die diesbezüglichen bisherigen Formulierungen vom geltenden FER 21 beibehalten werden.

Vielen Dank, sehr geehrte Damen und Herren, für die Prüfung dieser Argumentation.

Mit freundlichen Grüssen,

Evelyn Teitler